

## **RECHTSSCHUTZ - Pflege-Rechtsschutz - RS1005.15**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich über den Kreis der Angehörigen gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und Klauseln hinaus auch auf in der Polizze namentlich genannte Angehörige, die Pflegegeld ab Stufe 2 beziehen (pflegebedürftige Angehörige).
2. Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus
  - im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gemäß Artikel 21 der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Personenbetreuungs- und Pflegeverträgen als Arbeitgeber und
  - im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23.2.1.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB auch Streitigkeiten aus Heimverträgen, wenn diese Verträge vom Versicherungsnehmer zugunsten der pflegebedürftigen Angehörigen oder von diesen selbst abgeschlossen werden.
3. Für die pflegebedürftigen Angehörigen besteht kein Versicherungsschutz im Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB) sowie im Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB).